

Bienemann, Fr.

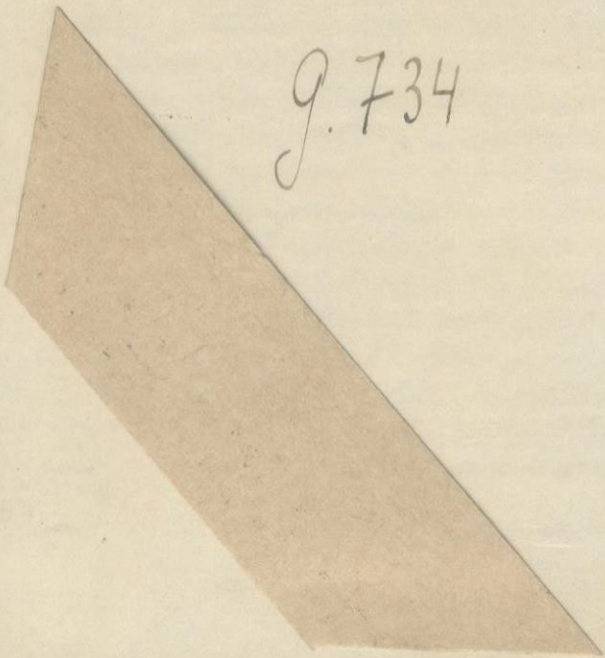
Die Begründung des livländ.  
Landrathscollegiums.



Est. A-1045

Bibliothek d. Livonen-  
Philister - Vereins

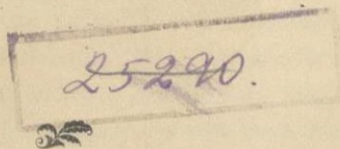
g. 734



Die Begründung  
des  
livländ. Landrathscollegiums.

Ein Gedenkblatt zum 4. Juli 1893.

Von  
Dr. fr. Bienemann jun.



Riga.  
Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 1).  
1893.

Дозволено цензурою. Рига, 7 Юля 1893 г.

Ent. A

Tertu Riikliku Olikoeti  
Raamatukogu

16076

Zweihundert und fünfzig Jahre sind seit dem Tage verfloßen, an welchem zuerst eines der wichtigsten Organe der alten livländischen Landesverfassung neubegründet in's Leben getreten ist. Die Urkunde, durch welche die schwedische Regierung die Gründung eines „Landrathscollegiums“ bestätigte, trägt das Datum: den 4. Juli 1643.

Ein viertel Jahrtausend hindurch ist dies Collegium, nur zweimal rauch unterbrochen im daherziehenden Unwetter trüber Zeiten, wirksam gewesen mit Rath und That für das Wohl der Heimath und meist die tüchtigsten Kräfte des Landes findet der rücksehauende Blick im Laufe der Jahrhunderte in diesem Collegium als Glieder vertreten. Eine stattliche Reihe der besten Livländer ist es, die mit voller Hingabe dies Ehrenamt bekleidet. Man hat nur nöthig, sich die Namen der Landräthe: Otto und Gustav v. Mengden, Leonhard v. Buddberg, Karl

Friedrich v. Schouls, Friedrich v. Sivers, Reinh. Joh. Ludwig Samson v. Himmelftiern, Hamillar v. Fölkersahm in's Gedächtniß zu rufen, um mit einem Gefühle freudiger Genugthuung das Facit ziehen zu dürfen, daß es der Heimath gerade in wichtigen und entscheidungsvollen Epochen doch nicht an fester Mannhaftigkeit, an Männern mit eindringendem Blick für die Bedürfnisse und Nöthe des Landes, mit Herz und Verstandniß für sein gutes Recht gefehlt hat.

Es wäre nicht recht, des Tages der Gründung nicht zu gedenken; er ist bedeutungsvoll in der Geschichte des Landes. Und bedeutungsvoll ist jene ganze Epoche des XVII. Jahrhunderts, die Zeit der Wiederherstellung des „Landesstaats“, das will sagen der Neubegründung der Landesverfassung. Ein guter Brauch ist es, solche Gedenktage mit einem geschichtlichen Ueberblick der Entwicklung bis auf unsere Zeit zu begrüßen, gewissermaßen einen historischen Rechenschaftsbericht uns vorzuführen. Gute und schlimme Tage zögen da an unsern Blicken vorüber, Ansporn und Warnung lägen reichlich darin.

Allein dennoch, und das ist vielleicht unschwer begreiflich, kann es nicht unsere Absicht sein, hier einen solchen historischen Essay über die ganze Entwicklung des Landrathscollegiums, seine Bedeu-

tung und Wirksamkeit zu bieten. Wir wünschen nur, die Begründung des Collegiums in gedrängtem Ueberblick vorzuführen, einen Abriß\*) aus der heimathlichen Verfassungsgeschichte als kurzes Gedenkblatt.

\* \* \*

An die Frage der Entstehung des Landrathscollegiums knüpft eine Controverse unserer historischen Literatur, die sich jedoch mehr andeutend als ausführend geäußert hat. Während Buddebrock die Landräthe in directe Verbindung mit dem Stiftsrath der Ordenszeit und den Senatoren der polnischen Periode bringt, stellt J. Eckardt dies gänzlich in Abrede. Die Stiftsräthe bestanden aus Gliedern aller Landstände; die Ritterschaft war in ihnen durch 12 (im Erzstift) „Älteste“ vertreten. Der Rath war die höchste Behörde und wurde in allen wichtigen Angelegenheiten des Landes vom Landesherrn zugezogen. Die Stände waren durch ihn nicht geradezu bei der Regierung repräsentirt, dennoch war er mehr als bloßes Regierungscollegium und stand in enger Beziehung zu den Ständen. Diese, namentlich die

---

\*) Er gründet sich hauptsächlich auf bisher noch wenig oder garnicht benutzte Archivalien. Ich hoffe, ihn an anderer Stelle weiter ausführen und fester begründen zu können.

Ritterschaft, forderten die Zuziehung des Rathes, eben weil er verpflichtet war, ihr Interesse wahrzunehmen. Von entscheidender Bedeutung wurde dafür das Privilegium des Erzbischofs Thomas von 1531, welches bestimmte, daß die Ritterschaft aller Bisthümer einerlei Rechte genießen und daß in deren Angelegenheiten nichts ohne die „Ältesten“ vorgenommen werden darf. In der Capitulation mit Polen bedang sich dann die Ritterschaft aus, daß den 12 Rätthen (consilarii) des Erzstifts, neben ihrer richterlichen Function, auch auf den Conventstagen, auf welchen Landesangelegenheiten berathen wurden, „nach alter Weise“ der Unterhalt zugestanden werde. Bei der Vereinigung des Herzogthums Livland mit Litthauen 1566 wird bestimmt, daß jedem Kreise ein eingeborener „Senator“ vorstehen soll und außerdem in jedem drei Landrichter (zusammen mit dem ersteren aber auch die quattuor senatores des Districts genannt) die Justiz administriren sollen. Die Senatoren nebst Deputirten haben Sitz und Stimme auch auf den gemeinsamen litthauisch-livländischen Landtagen, damit „nichts ohne ihr Wissen in livländischen Sachen verordnet oder beschloffen werde“. Ergänzt wird diese Organisation durch die Bestimmung des livl. Landtagsrecesses von 1568,

nach welcher ein Rath, der den ausgeschriebenen (libländischen) Landtag versäumt, einer hohen Geldstrafe unterzogen wird.

Edardt wendet nun ein, die Stiftsräthe seien auch mit städtischen Rathsh deputirten versehen gewesen und (anfängs) vom Landesherren ernannt worden; das Senatorengericht sei eine bloße Justizbehörde gewesen, während Justizsachen „ganz außerhalb“ der Geschäfte der späteren Landräthe gelegen hätten\*). Das ist ja theils nicht unrichtig, es ist aber zugleich ein allzu construirender Schluß. Zum Ernennungsrecht der Landesherren könnte man anführen, es erscheine später, nur abgewandelt, als Bestätigungsrecht der Regierung. Das erwähnte Privilegium (1531) redet nur von den „Ältesten im sitzenden Rath“. Das Aufhören der einzelnen Landesherrschaften brachte die Räte als Rathscollegien der Landesherren in Fortfall. Die Ritterschaft blieb und bedang sich, auf Grund der Privilegiengemeinschaft, das alte Recht aus, daß ohne ihr Wissen nichts in Landesangelegenheiten geschehe. Darauf scheint uns das Hauptgewicht zu liegen, dies ist das bleibende Moment. Auch für die Institution der Senatoren hat das Geltung

\*) Balt. Monatschr. 1861. p. 123; auch „Sibland im XVIII. Jahrh.“, p. 61.

behalten. Sie waren nicht ausschließlich Justizbehörde und auch die späteren Landräthe waren nicht ohne Beziehung zur Rechtspflege, das Maß ihrer Theilnahme daran wurde durch den Entwicklungsgang der Dinge umgrenzt. Man hat schon früh diesen Zusammenhang erkennen zu müssen geglaubt; das zeigen unter Anderem darüber abgefaßte Memoriale von 1692, 1722, 1766. Die Entscheidung dürfte in der Frage liegen, ob man schon in der Zeit selbst, als die Begründung des „Landrathscollegiums“ stattfand, mit Bewußtsein jenen Zusammenhang gesucht hat und darin läge zugleich die Erklärung für die mancherlei Abwandlungen, welche die neue von der älteren Form aufweist.

\* \* \*

Nach dem Zusammenbruch des altlivländischen Staates folgte, geleitet von den Drangfalen andauernder grausamer Kriegsnoth, die „polnische Zeit“, wohl der trübste Abschnitt der heimathlichen Geschichte. Aus den Trümmern des Alten hatte man wenigstens eine Landesverfassung gerettet; sie wurde fixirt und garantirt zugleich in den staatsrechtlichen Urkunden von 1561, 1562, 1566. Aber es kamen die gewaltthätigen Eingriffe polnischer

Staatsraison und sie trafen und zermürbten die Seele des Landes. In dem fast 30jährigen Kriege, der dann zwischen Polen und Schweden seit Beginn des XVII. Jahrhunderts geführt wurde, fand die segenslose polnische Herrschaft ihr Ende durch Gustav Adolph's siegreiche Waffen. „Es war wie ein belebender Hauch, der jetzt über das Land ging, ein neuer Morgen, der für Livland anbrach,“ und Gustav Adolph wurde wahrhaft sein Erretter. Außerordentlich rasch sind die Grundzüge der neuen Verwaltung in's Leben gerufen und organisiert, nicht als willkürliche Experimente, sondern auf festen und sicheren Fundamenten von vornherein. Wohl war es Gustav Adolph nicht vergönnt, das begonnene Werk zu vollenden; sein allzufrüher Tod soll auch in der Geschichte Livlands beklagt werden. Aber die Arbeit der Wiederherstellung und des Weiterbauens blieb auch unter seinen nächsten Nachfolgern nicht stehen. Auch sie verstanden es, human und aufgeklärt, „die Interessen des Landes eng mit den ihrigen zu verknüpfen“. Die schwedische Regierung verfuhr nicht ohne Verständniß für die livländischen, eigenartig entwickelten Verhältnisse, als das Verlangen sich im Lande zu regen begann und Gestalt annahm, den zertrümmerten „Landesstaat“ wiederherzustellen,

jenes Kleinod der livländischen Ritterschafft, in welchem zugleich doch für das Land selbst die Gewähr eigener Entwicklung und der Mitarbeit am Wohl des Ganzen mitbeschlossen lag.

Eine Grundlage zu solcher Regeneration wurde schon im Anfang des Krieges geschaffen. Als die Ritterschafft mit Herzog Karl von Südermanland über ihren Anschluß an Schweden verhandelte, wurde im Juli 1602 der Wendenschen und Pernauschen mit dem Vorbehalt künftiger Revision, der Dörptschen unbedingt die Zusicherung verbrieft, daß sie bei ihren alten Privilegien und Statuten erhalten und, wenn die Ruhe wieder einkehrt, mit Harrien und Wierland „in ein corpus dirigiret“ werden soll. Die Capitulation mit der Ritterschafft des Dörptschen Kreises enthielt die besondere Zusage, daß „gewisse Landrätthe“ gesetzt werden sollen, welche im Beisein des Befehlshabers zu Dorpat das Recht nach Art und Form der Harriischen und Wierischen zu administriren haben; der Befehlshaber soll, gleichfalls mit Zuziehung der Landrätthe, die Amtleute ein- und absetzen und jährlich von den Einkünften des Stifts Rechnung einbringen; er nebst 6 Beisitzern aus dem Adel bildet auch das gerichtliche Forum in Criminalsachen. Wir werden sehen,

wie in dieser mehrfach wiederkehrenden Bezugnahme auf die Garriſch = Wierische Ritterschaft ein bedeutungsvolles Moment für unsere Frage liegt.

Das Versprechen kam in den Kriegsläufen nicht zur Ausführung. Die Schweden anhängende livländische Ritterschaft wurde für lange Jahre vollständig auseinander gesprengt. Als nach der unglücklichen Schlacht bei Kirchholm 1605, wie es in einem Schriftstück heißt, „das Corps der Ritterschaft zerrüttet und zerstört wurde, der eine hier, der andere dorthin in redlicher Treue gegen die Krone Schweden fliehen müssen, sind auch die Privilegia, Documenta und alle schriftliche Nachrichten von dem alten Ritterstatu in Livland von Handen kommen“. Auch die lebendige Kenntniß der Landesverfassung mußte allmählich dahinschwinden. Welches politische Verlangen aber unter diesen Verhältnissen in den Führern der Ritterschaft doch wirksam blieb, erweist das Gesuch, welches 1614 Gustav Adolf vorgetragen wurde. Worum sie nachsuchten, zeigt die Antwort des Königs: auch er versprach, daß die Ritterschaft, falls im Frieden Livland bei Schweden verbleibt, mit Garrien und Wierland „in ein corpus dirigirt“ werden soll.

Endlich, mit der Einnahme Rigas, scheint der Besitz des Landes für Schweden gesichert. Man sammelte nun zwar im corpus privilegiorum von 1627 wieder nach Möglichkeit die in alle Winde verstreuten Rechtsurkunden; aber eine Confirmation wurde den Privilegien, d. h. dem gesammten Rechtsstatus, jetzt doch nicht zu Theil, sondern „wegen schleuniger Abreise des Königs“ erlangte man 1629 bloß eine vorläufige Bestätigung der „alten Freiheiten“, bis sie zu bequemerer Zeit „umständlicher“ durchberathen werden könnten. Jene vordem in's Auge gefaßte Vereinigung und „Gleichstellung“ mit Harrien und Bierland erfolgte nicht. Alles Nähere aus diesen Verhandlungen ist uns bislang zwar noch unbekannt; aber Estland war ja dem schwedischen Reiche bereits definitiv incorporirt, den Titel von Livland jedoch führte der König noch nicht.

Im folgenden Jahre trat das Hofgericht in's Leben; die Ordinanz gewährte dem Adel insofern eine Theilnahme an der Justizverwaltung, als sie bestimmte, daß von den zwölf Assessoren die Hälfte aus Gliedern des Adels bestehen sollte. Von einer Organisation der Ritterschaft ist in dieser Zeit aber noch kaum eine Spur zu erkennen. Man findet, daß 1631

die Bernausche Ritterschaft durch ihren Abgesandten Niels Anderson dem Generalgouverneur verschiedene Beschwerden hatte vortragen lassen. \*) Es müssen allerdings Verhandlungen der Ritterschaft, eines oder auch mehrerer Kreise, stattgefunden haben und es scheint, sie sind in der Regel mit den Musterungen der Rittersfahne, der ritterschaftlichen Reiterei, verbunden worden. So noch 1639, wo Orenstierna über „von der löblichen Landschaft“ eingereichte Punkte resolvirte. \*\*)

Aber man erkennt wenigstens, daß man begann, sich auf sich selbst zu besinnen, daß die Livländer jener Tage wieder „zu Livländern im besten Sinne wurden: zu selbstbewußten Vertretern des Landes, doch unwandelbar treuen und zuverlässigen Unterthanen ihres Herrn und Königs.“ Vor Allem ein Mann ist es, dessen Wirken und Einfluß überall deutlich erkennbar wird, an dessen Namen alle dahin zielenden Unternehmungen geknüpft sind, in dessen Händen die Fäden aller Bemühungen zusammenlaufen — Otto von Mengden. In ihm, dem politischen Bahnbrecher, wird, so dürfen wir sagen,

---

\*) Resolution vom 16. November 1631. Missiv-Reg.

\*\*) Schreiben Orenstierna's an Otto v. Mengden, 26. April, und seine Resolution, 28. Oct. Ebenda.

die Epoche der Wiederherstellung des Landesstaates verkörpert, er ist die Haupttriebfeder der Initiative, die jetzt von der Ritterschaft ausgeht.

Otto Mengden's Leben beginnt mit dem Jahrhundert; in wirrer Kriegszeit wächst er heran. Sein Charakter mag manchen von jenen schroffen Zügen aufgewiesen haben, wie sie so vielen jener Persönlichkeiten eigen zu sein pflegen, die in den Zeiten des 30jährigen Krieges zu Jünglingen und Männern heranreiften; in gewissem Sinne hatte ja Vösland seinen 30jährigen Krieg schon vor jenem, den wir sonst unter diesem Namen zu verstehen gewohnt sind. Manche Hofgerichtsacte weiß uns darüber Mittheilung zu machen, und von seinem Sohne, dem späteren berühmten Landrath Gustav Mengden, wußte man zu sagen, er habe „reinere Sitten“ gehabt, als der Vater\*). Aber Otto Mengden war doch ein Mann von scharfem Verstand und starker Willenskraft, ein energischer und schneidiger Charakter und, vor Allem, ein Mann, der sein Heimathland mit warmer Liebe umschloß. Sein Vater Georg muß sich früh für Schweden entschieden haben. Als am 1. October

---

\*) v. Schoulz, Gesch. Vösl. Msc.

1621 nach der Einnahme Rigaß die hier anwesende Ritter- und Landschaft zusammengerufen wird, um vor der Königlichen Commission den Treueid feierlich abzulegen, da schwört vor allen Andern, und zwar allein, Georg v. Mengden, um dann — seine Stelle als Mitglied in der Königlichen Commission einzunehmen; er starb aber kurz darauf\*). Seinem Sohn und Erben wird schon im nächsten Jahr der Besitz des Gutes Mahlendorf vom Commissorialgericht zuerkannt, als dessen Mitglied dann auch dieser erscheint, thätig als einer der Vertreter der Ritterschaft, auch bei der Sammlung des corpus privilegiorum. Er und Fromhold Patkul sind es, die 1629 als Abgesandte jenes vorläufige Privilegium von Gustav Adolf in Dalerhasen erwirken. Ogenstierna trägt ihm 1635 die Landrichterstelle des Rokenhusenschen Kreises an\*\*) und als Rittmeister der livländischen Adelsfahne hatte er im selben Jahre das Commando beim Ueberfall des Schlosses Sunzel. Im September waren des polnischen Feldherrn Radziwil Truppen über die Gwst und Düna eingefallen. Brand und Mord erfüllte das Land und man war nicht ge-

\*) Protokoll des Commissorialgerichts.

\*\*) Schreiben Ogenstierna's, 9. Juni 1635. Missiv-Reg.

nügend gerüstet. Auch Sunzel hatte eine Abtheilung Polen besetzt. Otto Mengden kam über sie und ließ sie, „bei 100 Heibucken“, über die Klinge springen. Es war eine der bedeutenderen Actionen in jenem kriegerischen Intermezzo. Als Radziwil sich rühmte, er habe 15 „Festungen“ im Lande besetzt, da hob der schwedische Generalgouverneur hervor, daß seien meist nur unbesezte und ruinirte Häuser gewesen und wies auf Sunzel hin, wo die Heibucken niedergehauen, eine Fahne erbeutet und der Ort zerstört worden sei\*). Immer mehr tritt Otto Mengden in den Vordergrund.

Im Februar 1634 wurden die livländischen Stände eingeladen, an dem Begräbniß Gustav Adolph's in Stockholm theilzunehmen. Die Ritterschaft wollte diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne mit der vormundschaftlichen Regierung über eine Reihe von Beschwerden und Gesuche zu verhandeln. Otto Mengden war damit beauftragt. Im Juli und August fanden die Berathungen im Reichsrath statt, deren Resultat die bekannte Resolution vom 6. August 1634 bildete. Die Ritterschaft hatte sich zunächst wieder an jenen bereits mehrfach angeregten Plan gehalten, und um

---

\*) Desgl. 20. Sept. 1635. Ebenda.

Bereinigung mit Harrien und Bierland „in ein corpus“ nachgesucht. Damit drang man nun nicht durch, denn die Ratifizirung so fundamentaler Dinge wurde bis zur Mündigkeit der Königin Christine aufgeschoben; dem stand ja vielleicht auch hemmend im Wege, daß vor dem Frieden von Oliva die Verbindung Livlands mit Schweden noch nicht politisch abschließend und allseitig bindend anerkannt war. Dagegen sollten sie „ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten“ weiter genießen auf Grund von Gustav Adolph's provisorischer Bestätigung.

Hier liegt ein entscheidender Wendepunkt des Entwicklungsweges, auf dem sich Livland aus seiner niedergedrückten Stellung aufwärts zu selbstständigem Leben fortbewegte. Durch die Vereinigung mit Harrien und Bierland „in ein corpus“ wäre man auf einmal zu dem eigenen „Landesstaat“ gelangt, wie er dort seit Alters her auch unter schwedischem Scepter in ungestörter Freiheit fortbestand; dazu gehörte auch der Landesrath aus 12 Gliedern der Ritterschaft, der theilnahm an der Verwaltung des Landes, zugleich aber als Justizbehörde fungirte. Es ist begreiflich, daß man darnach strebte der gleichen Verhältnisse theilhaftig zu

werden, die, den eigenen in früherer Zeit ganz analog entwickelt, nichts Fremdartiges aufwiesen. Nun aber, da man im Ganzen nicht dazu gelangen konnte, blieb, um das Ziel zu erreichen, nichts übrig, als an den Aufbau im Einzelnen zu gehen. Man erinnerte sich, daß man im zugesicherten Genuß der alten „Freiheiten“ aus der eigenen Vergangenheit schöpfen konnte und griff in diese zurück — anfangs noch wenig bestimmt, dann aber mit immer entschiedenerer directer Berufung auf die alten verfassungsmäßigen Rechte. Es war ein Wiederaufbau, zu dem man Stein um Stein zusammentrug, und doch auch ein Neues in mancher Hinsicht nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse.

Zunächst, eben 1634, erwirkte man die Concession, zu jedem Landtag wieder einen Ritterschaftshauptmann wählen zu dürfen und einen eigenen Secretairen anzustellen. Ein wirklicher Landtag jedoch kam in den nächsten Jahren, wie es scheint, noch nicht zu Stande; so konnte von diesem Recht kein Gebrauch gemacht werden. Drei Jahre später geschieht ein weiterer Schritt. Auf einer Versammlung beschloß die Ritterschaft, „so viel ihrer damals zusammenkommen und zur Stelle sein können,“ mit Rath und Einwilligung des General-

gouverneurs Bengt Oxenstierna, dessen wohlwollende Bemühungen Otto Mengden später zu rühmen wußte, eine „gemeine Landlade“, die Ritterschaftskasse, zu begründen und dazu von jedem adligen Gutsbesitzer einen halben Thaler jährlich von jedem besetzten Haken zu erheben.

Wir wissen nicht, wie es kam, daß erst 1642 um Bestätigung dieses Beschlusses nachgesucht wurde, dessen Ausführung die Ritterschaft in einen festeren Zusammenhang versetzen mußte. Jetzt erst wurden jedenfalls Gerhard v. Soewenwolde und Ernst v. Mengden nach Stockholm abgesandt, zunächst wegen Anerkennung der Labengelder, daneben aber auch — um zu sondiren, wie weit man etwa bei der Regierung auf Entgegenkommen beim Wiederaufbau einer repräsentativen Landesverfassung rechnen könne. Nicht nur aus der erhaltenen Resolution vom 12. October 1642, sondern auch aus den Berichten der Deputirten schien hervorzugehen, daß die Regierung „zu Redressirung und Verfassung dieses annoch irregulirten Landes sich neulich von selbst nicht ungeneigt bezeuget\*“). Das „animirte nicht wenig“, die Frage nun ernstlich in die Hand zu nehmen. Zum Januar 1643 berief

---

\*) Vollmacht vom 14. Januar 1643.

Orenstierna auf Ansuchen der Ritter- und Landschaft einen Landtag nach Riga. Es ist der erste, von dem ein Receß vorhanden ist. Am 5. versammelt sich die Ritterschaft im großen Schloßsaal, Otto v. Mengden erscheint als ihr Sprecher. Nachdem die Delegirten ihren Bericht vorgelesen, wählt man — „je eher je lieber“ nach Mengden's Worten — zuerst einen Landsecretairen, Paul Helmes, dann einen „Director des Landtages“; der General-Gouverneur bestätigt den Candidaten des Wendenschen Kreises — Otto Mengden zum „Landmarschall“. Die Landlade soll nun wirklich eingerichtet werden. Freilich nur langsam ging es damit vorwärts, wie die zahlreichen Restanzen der nächsten Jahre beweisen, so daß immer wieder mit doppelter Strafe und Execution gedroht werden muß. Dann aber kam man auf den eigentlichen Zweck der Versammlung, die Frage des „Landesstaats“. Wiederum auf Mengden's Vorschlag wurde ein Ausschuß von 4 Personen aus jedem Kreise gewählt, „welche allen denen Landsachen, so zu des Vaterlandes Besten zu berathschlagen, persönlich beiwohnen und was zur künftigen Ablegation nöthig, rathen und schließen sollten.“ Man hat in dieser Commission den „Grund zu dem späteren Landrathscollégium“ sehen

wollen \*). Allein das ist nicht richtig. Diesem Ausschuß wurde die Berathung der eben vorliegenden, brennenden Frage überwiesen, er war nur ad hoc erwählt. Das zeigt sich darin, daß von den 12 Ausschußgliedern nur 3 im October zu Landrätthen gemacht wurden, und daß das Plenum des Landtags gleich nach der Wahl der Commission, „aufn Fall auch ehliche nachm Reihe abzuordnen von Nöthen sein werde“ (d. h. nach der Meinung der Commission), im Voraus als Deputirte bezeichnet: Otto Mengden, Gotth. Wilh. Buddberg und Caspar Koskull.

Die Commissionsberathungen stellten zunächst die Unaufschiebbarkeit einer Delegation fest. Einzelne Gesuche, etwa um Generalconfirmation der Privilegien, um Bestätigung des von Engelbrecht von Mengden abgefaßten Entwurfs eines livländischen Landrechts und um andere Punkte wurden schriftlich abgefaßt; einzelnes der mündlichen Verhandlung der Deputirten mit „vollkommener Vollmacht“ überlassen. In der Hauptsache aber, „wie man dies Land in einen leidlichen Staat“ setzen könne, kam man zu keiner abschließenden An-

---

\*) Eckardt, l. c., wohl irrefeleitet durch Richter, Gesch. der Ostseeprov. II, 2, 13. Früher auch schon Jannau, Gesch. Stbl. II, 249.

Schauung, da, wie in der Instruction für die Deputirten gesagt wurde, „über dieses so neues Werk eine Specialinstruction abzufassen uns daher unmöglich anizo gefallen, weiln uns hierüber der hochlöblichen Königl. Regierung Vorschläge, intentiones und Meinungen eigentlich annoch unwissend, sonsten auch dergleichen Sachen wohlzurichten und abzuhandlen virum praesentem et consilium in arena requiriren thun.“

Erstlich fühlte man sich noch nicht auf sicherem Boden. Die Sache mußte, wie es einmal heißt, „auf den jetzigen Horizont“ gerichtet werden. Neue Institutionen (wie das Hofgericht) waren bereits thatächlich in's Leben getreten. Wie weit fand man freie Bahn? Man fühlte sich nicht geringer als die estländische Ritterschaft, die doch ihre alte Verfassung noch complet besaß. Welcher Einfluß auf die Angelegenheiten des Landes ließ sich wieder erwerben und erhalten auf Grund der „alten Freiheiten“? Man darf sagen, daß man hier mit politischer Klugheit an's Werk ging. Ein glücklicher Zufall hat uns den Originalentwurf zu einem Landesrath erhalten, welchen der Ausschuß unterzeichnete, um ihn in Stockholm vorzulegen. Er bildet die Grundlage des Landrathscollegiums und

verdient es wohl, wörtlich mitgetheilt zu werden, um so mehr, da er bisher nicht bekannt war; er lautet:

„De Electione

et officio Consiliariorum Provincialium

Ao. 1643.

Es sagen die Politici, quod Consilarii sint cor et oculi Magistratus, qui instar Herculis sublevent Magistratum tanquam Atlantem et oneri succedant. Nun wirdt in Consiliariis consideriret 1. Electio. 2. Officium. 3. Consilii adhibitio.

Die Election der Landrätthe in dieser Piefland könnte wohl füglicher nicht, als auß des Landes dreyen Hauptkraysen, dem Wendischen, Dörptischen und Pernawischen bergestalt geschehn, daß auß iglichem Krays ohngefahr 4 gefessene, meritirte und erfahrene von Adel, nemlich 2 Schweden und 2 Piefländer auß eines jeden Krayses vorhergehende ordentliche Präsentation von Ihrer Königl. Mt. bestellet würden.

2) Das Officium solcher 12 Landrätthe würde sehn, daß wan auß Ihro Excell. d. H. Generale Ausschreiben eines jeden Krayses Eingefessene sambt ihrem Rosdienst, als ohngefahr die Wendischen in Wenden, die Dörptischen in Dörpt, die

Pernawischen nacher Pernaw auf eine gefetzte  
 bequeme Zeit iehrlich convociret würden, daß  
 alsdan 2 auß den 4 Landrätthen, nemblich ein  
 Schwede und ein Piefländer, folchem Kraystage im  
 Nahmen Ihro Königl. Mt. präfidirten, der Muste-  
 rung in Affistenz des H. General - Comiffarii oder  
 anderer von S. Excell. dazu verordneten beh-  
 wohneten, nachmahls alle und jede des Krayfes  
 Beschwer u. Anliegen verhöreten u. einnehmen und  
 sie an Ihre Excell. den H. Generaln u. dessen  
 Affeffores, die sambtliche H. Landrätthe, nacher  
 Riga auf einen verordneten iehrlichen Conventtage  
 treulich referiren müßten, da dan auf selbigem  
 Conventtage Ihre Excell. der H. General praesi-  
 diren, die eigentliche Beschaffenheit und den  
 waren Zustand des Landes einnehmen und waß  
 zue loblichen Cron und des Landes mehren  
 Gebet- und Versicherung, sowohl in civili,  
 alß militari statu anzuordnen, zue ändern,  
 zue verbessern oder zue vermehren, mit den  
 H. Landrätthen berathschlagen, waß alsobald muglich  
 executivè ins Werck richten, andere hoch-  
 importirende Sachen aber mit ihren rationibus  
 an die Königl. Mt. unterthänigst referiren  
 u. dero gnädige Resolution darüber einholen  
 würde.

3) Consilii adhibitio könnte in der Form des Sitzens u. Botirens, hernach in consilii admissione et usurpatione bestehen. Es könnten die H. H. Landrätthe sich also niedersetzen, daß allezeit ein Schwedischer von Adel zwischen 2 Diefländern und 1 Diefländer zwischen 2 Schwedischen zu sitzen kähme; die Bota müßten von unten auf mundlich, auch zuweilen, wan Sachen von Importanz zue resolviren schriftlich von S. Excell. alß Praeside begehret u. demselben zum Ausschlag 2 Bota gelassen werden.

Weiln aber auch dergleichen hochimportirende Sachen vorkommen könnten, daß die H. H. Landrätthe umb einen allgemeinen Landtage bey S. Excell. dem H. Generaln anhalten u. erhalten möchten, so könnte auf solchem von S. Excell. publicirtem Landtage, wie im Reiche gebreuchlich, auch Ihre Königl. Mt. in ao. 634 sich gegen Ritter- u. Landschafft gnädigst erkläret, ein Landmarschall erwöhlet u. dessen Officium, wie dasselbe in des Reichs Ritterhauses Ordnung articulus 17. 18 u. 19 enthalten, vorgeschrieben u. practifiret werden. Wie nun in obgedachtem Consilio, waß zue der löblichen Cron u. dieses Landes alß dero Vormaur Wolstandt u. Restabilirung gereichen möchte, reislich u. wolbedächtlich erwogen, beständig geschlossen u. unachlässig exequiret werden könnte, also würde man

in kurzen leichlich erfahren können, welchergestalt ins künftig auf ihre Königl. Mt. Erhöhung die Provisionalwerk je lenger je fester fundiret u. volnkomlich erbawet werden könnte.

Dat. Riga, d. 14. Januarii ao. 643.

Engelbrecht von Mengden.

Christoph Richter. Heinrich Pattkull. Johann Berg.  
Carl Stackelberg. Herman Gordian. Friedrich  
Wilhelm Pattkull. Johan Buddenbrock.

Heinrich Albedeill."

Man hat sich bei der Vorstellung des Entwurfs wahrscheinlich, wie wir weiterhin sehen werden, auf die Verfassungsurkunde von 1566 berufen; der directe Nachweis läßt sich einstweilen nicht beibringen, denn weder die Petition, noch ein Deputationsjournal sind erhalten. Als Hauptgedanke erscheint dieser: der Generalgouverneur steht an der Spitze, die „sämmlichen Landrätthe“ sind seine Affectoren, das Landrathscollegium also der Regierungsrath, aber in enger Verbindung mit der Ritterschaft. Gewisse Grundzüge, die Theilnahme an der Verwaltung, die Beziehung nach zwei Seiten, sind altes Recht, Einzelnes davon, die gerichtlichen Functionen, ist fortgefallen, Anderes dazugekommen, vielleicht nach estländischem Vorbild. Es war nicht zu viel auf einmal verlangt. Noch ein Anderes springt in die Augen, die

Stellung, welche das Land von sich aus gegenüber den schwedischen Eingeseffenen annimmt; es rechnete mit der Thatfache, daß ungefähr die Hälfte der besetzten Häfen sich in schwedischem Besitze befand. Man hat in der Bestimmung, daß die Hälfte der Landrätthe Schweden sein sollten, wohl eine Tendenz der Regierung zu erkennen geglaubt. Zwar, es kann ja möglich sein, daß bei der Aufnahme dieses Punktes in den Entwurf auch ein Einfluß des Generalgouvernements mitgewirkt hat; der Kriegskommissar Engelbrecht v. Mengden war bei den Berathungen zugegen und hat, ohne Ausschußglied zu sein, den Entwurf mitunterzeichnet; die Gesuche wurden dem Generalgouverneur, allerdings nach der Unterzeichnung, vorgelegt, der sie „alle reiflich erwogen und für hochnötig befunden“. Allein einen Grund zu Besorgnissen hat man hierbei wohl kaum gehegt und der Umstand, daß die schwedischen Gutbesitzer meist große Würdenträger des Reiches waren, spielte gewiß auch eine Rolle; wählte man einen solchen zum Landrath, so wurde er doch wahrscheinlich ein Landrath *in partibus*, für welchen dann ein Substitut eintreten mußte; aber man hat doch auch zum Substituten gelegentlich einen Schweden gewählt.

Von dem Verlauf der Deputation — den drei Erwählten war auf des General-Gouverneurs Ini-

tiative noch Heinrich von Klebeck beigegeben und Mengden zum Haupt der Gesandtschaft erklärt worden — wissen wir nichts. Es scheint, man habe besonders an dem Reichsschatzmeister und späteren Generalgouverneur von Livland, Gabriel Oxenstierna, einen freundlichen Gönner gefunden.\*) Das Resultat war jene bedeutsame Resolution vom 4. Juli 1643; sie brachte einen wesentlichen Erfolg. Die Generalconfirmation der Privilegien wurde zwar aufgeschoben, bis die Königin selbst die Regierung angetreten haben wird, auch das Landrecht bis auf Weiteres. Aber der „Landesstaat“ wurde zugestanden, wenn auch mit der Einschränkung auf 6 Landrätthe, damit die Ritterschaft Lust und Verlangen bekomme, „unter J. R. M. löblichem Regimente zu wohnen“. Der Entwurf war sonst vollständig acceptirt bis auf „weitere Verfassung“, d. h. zunächst provisorisch, wie er ja auch selbst vorgeschlagen hatte.

Die Umgrenzung der Functionen der Landrätthe im Einzelnen hatte man noch nicht gefunden. Das war die Aufgabe der nächsten Jahre.

Im October auf dem Landtag im Rathhaus zu Wenden berichtete Otto Mengden über den

---

\*) Receß vom Jan. 1646.

Erfolg der Mission; er schickte einen kurzen Ueberblick voraus über „die vorigen betrübten und diese gegenwärtigen glückseligen Zeiten“ und ließ dann die Urkunde vom 4. Juli verlesen. Und nun, nachdem man sich zuvor nach schwedischem Vorbild dahin vereinigt, daß „zum Botiren keine Haupt- und Amtleute oder Arrendatores, wie auch nicht zugleich beide, Vater und Sohn, admittiret werden könnten,“ schritt man zur Wahl der ersten Landräthe. Die Stimmen sollten durch Bettel in jedem Kreise gesammelt und die „majora allerwege präsentirt werden“. Das Wahlresultat war folgendes: im Wendenschen Kreise: der Reichskanzler Axel Oxenstierna und als sein Stellvertreter Svante Baner, loco livoni — Otto v. Mengden; im Dörptschen: der Reichsschatzmeister Gabriel Oxenstierna, als sein Stellvertreter Gotth. Wilh. v. Budberg und loco livoni — Fabian v. Plater; im Pernauschen der Reichsfeldherr Jacob de la Gardie und stellvertretend Magnus v. d. Pahlen, als Bivländer Friedr. Wilh. v. Patkul. Das Collegium besteht demnach aus 3 schwedischen Würdenträgern des Reichs, also eigentlich Landräthen in partibus, an deren Stelle die Substituten, unter ihnen ein Schwede, wirklich fungiren,

jedoch nur als Stellvertreter unterzeichnen, und aus 3 deutschen Bivländern. Ueber den Vorrang der Landrätthe aus den einzelnen Kreisen erhob sich nachmals eine Meinungsverschiedenheit, indem nach Mengden's Ansicht denen des Wendenschen Kreises beim Unterschreiben angeblich die Priorität zukomme. Die Sache wurde (1645) vom Landtag so entschieden, daß „wie die Herren Reichsrätthe als verordnete Landrätthe hiesiger Provinzien im Reiche ihre tragende Dignitäten bekleideten, also auch ihre Substituirten an ihre Stelle ordine subscribiren, — die H. H. Bivoni aber iho nach ihrem Alter, inskünftig aber bei eins oder des andern Austritt, wie sie successive elegiret und aufgenommen werden möchten.“

Nun traten am 28. October die Landrätthe zum ersten Mal in Function. Sie „vereinigen sich“ über eine Reihe der Ritterschaft durch den Landmarschall vorzulegender Punkte: Die Ritterschaft verpflichtet sich, bei künftigen Landtagen sich beim Landmarschall zu melden; die Zahlung der Sadengelder, die man wohl als „die rechte nervi“ bezeichnete, womit „der status der Ritter- und Landschaft recht unterstützt und conserviret werden muß“, soll durch Patente angeordnet

werden; im December soll in Riga die erste Conferenz mit dem Generalgouverneur stattfinden, zur Revision der Rechnungen, zur Abfassung einer förmlichen Rassenordnung und zur Berathung über die inzwischen aus den Kreisen einzuholenden Privatgravamina. So beginnt ihre Thätigkeit als Vertreter des Landes. Es ist erklärlich, daß sich ein kräftiges Gefühl der Genugthuung geltend machte. Der Landmarschall sprach es in ihrem Namen aus, daß sich die Ritter- und Landschafft „höchlichen zu erfreuen habe, daß sie diese fröhliche Zeit erlebet, daß durch Milde und Gnade J. R. M. ihnen Landrätthe als Väter des Vaterlandes vorgesezt worden\*) und Otto Mengden gehört\*\*) das markige und ehrenvolle Wort an: „Dann die Libertät des gemeinen Nutzens hält den Adel in Schutz und ist ein Ornamentum desselben.“

Allein zur Zeit war Alles noch in provisorischem Zustand: Das Thätigkeitsgebiet der Landrätthe war noch nicht scharf genug umrissen, der Geschäfts-

---

\*) Resch vom April 1645. Der Ausdruck „Väter des Vaterlandes“ lehnt sich an den auch wohl in Estland gebräuchten an; vgl. (Pauder) Das estländische Landrathss-Collegium (Reval 1856) S. 40.

\*\*) Resch vom Januar 1646.

gang nicht geregelt, die directen Beziehungen zum Generalgouvernement noch nicht geklärt. Es kann kaum Wunder nehmen, wenn sich sehr bald eine gewisse Unsicherheit in der Auffassung der Stellung des Collegiums, auch zum Lande, zeigte. Schon auf dem nächsten Landtag wurde an die Landräthe das Verlangen gerichtet, der Ritter- und Landschaft einen Eid zu leisten, „daß sie sich ihre Wohlfahrt als Väter des Vaterlandes zu befördern getreulich wollen belegen sein lassen“. Otto v. Mengden erklärt jedoch Namens der Landräthe: Es sei zwar die Resolution vom 4. Juli leztthin in schwedischer Sprache verlesen worden; allein, da er „erachten könnte, daß der größte Theil der R.- und Schaft solches vielleicht nicht recht eingenommen“, müßte es nochmals geschehen. Er setzt nun an der Hand der Urkunde deren drei §§ über die Thätigkeit der Landräthe klar auseinander und schließt damit, daß er nicht zweifele, die Ritterschaft werde sich daran genügen lassen, „bis sie ad perfectiorem statum befördert werden und gelangen möchten.“ Die Versammlung war dann auch „für diesmal mit der Erklärung“ zufrieden, ja, sie bat, ihre Zumuthung „nicht im Argen vermerken“ zu wollen, da sie nicht übel gemeint gewesen, fügte jedoch auch die Bitte hinzu, daß die

Landrätthe sich dem geforderten Eid nicht entziehen mögen, „wie in allen Communioneu gebräuchlich“, wenn der Status zur gänzlichen Perfection gelangt sein wird.

Dies Ziel ist nun, eifrig und geschickt, erstrebt worden und Allen voran schritt Otto Mengden. Schon auf dem Landtag im Januar 1646 hatte man mit dem Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna über den „status“ conferiren wollen, die Zeit aber hatte nicht ausgereicht. Der Landmarschall wurde inzwischen beauftragt, Nachforschungen nach den Originalen vieler fehlenden Privilegien anstellen zu lassen. Dieser Aufgabe nahm sich auch Otto Mengden mit außerordentlicher Hingabe an. Im Laufe der nächsten Jahre brachte er eine beträchtliche Anzahl alter Urkunden, Recepte und sonstiger Schriftstücke zusammen, die er der Ritterschaftskanzlei einverleibte; so hat er den Grund zum Ritterschaftsarchiv gelegt. Sie hatten ihm selbst 2000 Thlr. gekostet, das ist der dritte Theil vom vollen Werthe seines Gutes Rappier oder Sinohlen.

Es entwickelt sich deutlich ein steigendes Bewußtsein der eigenen alten Rechtsgrundlagen. Um zu „einer eigentlichen Gewißheit“ zu kommen, reichte man im März 1646 dem General-Gouverneur nicht

nur eine von Landrätthen und Kreisdeputirten durchberathene „Landtagsordnung“, sondern auch ein besonderes „Memorial“ über die Aufgaben der Landräthe ein; die gewünschte „Erklärung wegen ihres officii“ wurde jedoch wieder verschoben, wenn auch Oyenstierna im Mai versprach, das Seinige zu thun, um den „statum bei J. R. M. zu recommandiren“. Man hat auch nicht versäumt, sich auch um andere Förderer der Sache im Reich zu bemühen. Wie man im vergangenen Jahr dem Commissären Silfverstierna eine Erkenntlichkeit erwiesen, so offerirte man jetzt dem Reichssecretairen Canterstein eine goldene Kette, weil man der Ansicht war, daß solche Aufmerksamkeit doch recht nützlich werden könnte \*). Als Oyenstierna 1647 nach Stockholm abgerufen wird, beillte man sich, eine entscheidende Antwort zu erhalten. Weshalb man bis jetzt noch nicht weiter gekommen war, ist nicht recht ersichtlich; vielleicht wird die Correspondenz Oyenstierna's darüber Auskunft geben. Die ihm zu Bomsal im August überreichte Petition zeigt klar, von welcher Rechtsbasis man ausging und worauf es nun ankam: da er, Oyenstierna selbst, heißt es hier, und J. R. M. für heilsam befunden, dem

\*) Nach zwei Quittungen für geliehene Summen, da im Landkasten kein Geld vorhanden ist.

Landes „nach der alten wohlhergebrachten und durch den Wendischen in a. o. 1566 landtäglichen Schluß verbrieften Constitution“ Landräthe zu verordnen, so bitte die Ritterschaft, er möge vor seiner Abreise die Landräthe mit solcher Ordre versehen, daß sie nach dieser „der Krone und ihrem geliebten Vaterlande ihre schuldige Devoir mögen beweisen können“. Die Antwort erfolgte auf einer Ausschußversammlung der Landräthe und Deputirten in Riga, welche zuerst die Grundzüge des Verhandlungsganges der späteren „Convente“ aufweist. Der Generalgouverneur bestätigte am 4. September nicht nur die von dem Landrathscollegium ausgearbeitete Ordinance des Ritterhauses, d. h. die Landtagsordnung, in welcher auch die Thätigkeit der Landräthe auf den Landtagen geordnet wurde — bis jetzt hatte man sich an die schwedische von 1626 gehalten — sondern auch eine „Ordinance wegen der H. H. Landräthe Aufwartung beim Generalat.“

Immer aber fehlte noch die Bestätigung der Königin, um aus dem provisorischen in einen dauernden Rechtszustand einzutreten. Daher schlug das Landrathscollegium zugleich eine Deputation in's Reich vor; der Ausschuß mochte jedoch darüber

nicht von sich aus entscheiden. Auf dem Landtag im Mai 1648 führt Otto Mengden als ältester Landrath der Versammlung die Dringlichkeit der Sache „beweglichen zu Gemütthe“: schon im vierten Jahre ist die Königin selbst an der Regierung; der schwedische und finnländische Adel, die Städte, ja auch Oesel schon, erst seit 1645 bei Schweden, haben bereits Bestätigungen ihrer Privilegien erhalten. So möge denn die Ritter- und Landschaft „wohlbedenklichen deliberiren“, ob man länger zögern dürfe. „Es ist hohe Zeit,“ soll er gesagt haben,\*) „daß das verwickelte Garn unserer Verfassung einmal auseinander gelegt werde“. Das schlug durch. Man gab zu, daß es allerdings „höchnöthig“ sei, die erwählten Delegirten: Otto v. Mengden, Heinrich v. Patkul, Carl v. Tiefenhausen und Hans v. Cronmann nebst dem Secretairen David v. Wieten werden mit weitgehender Vollmacht ausgestattet und, da in der Kasse „ganz kein Borrath an Geldesmitteln“ war, 2000 Rthl. aufgenommen.\*\*)

Die Hauptsache war, die Generalconfirmation der Privilegien und die Befestigung und weitere Ausgestaltung des „Landesstaats“ zu erwirken. „Hoch-

\*) Nach v. Schouly, Gesch. Biol. Msc. Im Recesß läßt sich jedoch die Stelle zu diesem Jahre nicht auffinden.

\*\*\*) Schuldbeschreibung an H. v. Cronmann.

rlühmlichen haben wir auch nicht allein zu preisen, sondern auch unsere Posterität wird solches mit unterthänigem stetigem Dank nimmermehr aus dero Gedächtniß kommen lassen, daß Ew. Königliche Majestät nach der vorigen livländischen, allewege (wie bei Herrmeister- als auch polnischen Regierungszeiten) üblichen Regimentsform auf unser unterthäniges demüthiges Bitten Landrätthe in den drei Kreisen Allergeneigtest verordnen wollen.“ So lesen wir in der Petition vom 5. Juni, welche der Königin überreicht werden sollte. Das sind bezeichnende Worte und hier liegt auch eine Erklärung dafür, daß nicht bloß um Bestätigung, sondern auch um Vermehrung des Landrathscollegiums auf zwölf Glieder nachgesucht wurde, von denen „allezeit vier das Königliche Obergericht (Hofgericht) mitbekleiden mögen“. Vielfältige Erfahrung im Laufe der letzten Jahre veranlaßte die fernere Bitte, daß der Landmarschall zum wenigsten „in's dritte Jahr“ in seiner amtlichen Stellung belassen werde, auch hier wiederum mit der Motivirung, daß dies „nach gewöhnlicher livländischer Constitution üblich und herkommen ist“.

Am 27. Juni langten die Deputirten in Stockholm an\*); sie fanden überall das größte

\*) Nach dem Deputationsbericht, dem ersten, der sich erhalten hat.

Entgegenkommen: in der Kanzlei, bei den Reichsräthen, bei der Königin selbst. Der Reichskanzler Axel Oxenstierna versprach, „so viel zu thun möglichen und sein hohes Alter und die abgematteten, wenig annoch übrigsehenden Leibeskräfte mitgeben könnten“, bei der Königin zu intercediren. Ebenso der Reichsschatzmeister Gabriel Oxenstierna, wie er es schon früher zugesagt. Der eben zum General-Gouverneur von Sibland ernannte Reichsrath Magnus Gabriel de la Gardie zeigte sich gleich bereit, selbst zur Königin zu gehen „und wie ein Landsmann und eingeborener Sibländer ihre Sache nach bestem Vermögen zu recommandiren“. Auch bei seinem Vetter, dem alten Jakob de la Gardie, will er ihrer „in allem besten gedenken.“ Und er ließ es bei den Worten nicht bewenden. Jacob de la Gardie sandte den Deputirten die eigene Karosse, um sie auf seinen Landsitz Jochimsthäl abzuholen. Bis zum Abend behielt er sie bei sich, in lebhaften Gesprächen über „des Landes Wohlfahrt“ verging der Tag. Obgleich er selbst seines hohen Alters wegen nur noch selten bei Hofe erscheine, sagte er zu, in diesem Fall bei der Königin doch persönlich Fürsprache einlegen zu wollen. Am 5. Juli hatten die Deputirten die erste Audienz; die Königin versprach möglichst schnelle Resolution.

Da die Durchsicht des Privilegienkörpers dem betagten Reichskanzler leicht beschwerlich fallen und dadurch Aufenthalt entstehen konnte, schlugen die Delegirten ihm vor, den Grafen Erich Oxenstierna damit zu beauftragen. Das war ein glücklicher Griff; der junge Gouverneur von Estland war die rechte Persönlichkeit, gewandt, tüchtig, mit der Sachlage vertraut und dem Lande freundlich gesinnt. Das zeigte sich in den Verhandlungen mit ihm in ganz charakteristischer Weise. Er war es, der die Deputirten wieder darauf hinwies, „daß die Privilegien der Stiftischen (libländischen) Ritter- und Landschaft mit der Harrischen und Wierischen fast wenig differirten; die hiesige auch mit besserer Gewißheit ihrer Privilegien fundiret und dannenhero leichtlichen, wann es J. R. M. belieben möchte, die Kgl. Ober- und Untergerichte wegen der Landrätthe in eandem formam könnten dirigiret werden.“ Eine gewisse Theilnahme der Landrätthe an der Justizverwaltung wiederherzustellen, war ja schon in der Petition erstrebt worden. Nun aber wurde man gar in aller Form darauf hingewiesen, daß die eigenen Rechtsgrundlagen wohlverbürgt enthielten, was man bei dem glücklicheren Estland bestehen sah und dessen man bei der einst erstrebten Vereinigung mit diesem gleichfalls

theilhaftig geworden wäre. Allein man war doch einsichtsvoll genug, mit dem thatsächlichen Vorhandensein des Hofgerichts seit 18 Jahren zu rechnen; es war immerhin mehr als unwahrscheinlich, daß die Regierung auf eine Umgestaltung der von Gustav Adolph in's Leben gerufenen Institution eingehen werde. Aber man benutzte diesen Gedanken, um der Bitte um „Theilnahme“ an der Justizverwaltung größeren Nachdruck zu verleihen. Es ist kein ungewandter, diplomatischer Zug der Deputirten, daß sie in dem nunmehr eingereichten Appendix zur Petition mit Bestimmtheit auf die alten livländischen Privilegien, Reccessive und Gerichtsordinanzen, auf den Antheil des Adels an dem Commissorialgericht Gustav Adolph's und das Privilegium von 1602 hinweisen, um damit das Gesuch um Administration der Justiz „nach vorigem üblichem Gebrauch“ unter dem Präsidium des Generalgouverneurs durch die Landräthe zu begründen, daß sie dann aber einlenken mit der wiederholten Bitte, falls doch „Kgl. M. es bei angelegtem Hofgericht verbleiben zu lassen gemeinet“, vier Landräthe dem Hofgericht zu incorporiren.

Wie sehr man jetzt auf eigenem Boden stand, dafür ist noch ein Vorgang während dieser Verhandlungen recht bezeichnend. Die estländische

Ritterschaft hatte darum nachgesucht, daß jedes Mal einer ihrer Sandrätthe zum Obersten der Ritterfahne ernannt und so ihr der Vorzug vor der livländischen eingeräumt werde. Dagegen wandten sich die Deputirten in einer besonderen Vorstellung. Den Estländern, sagen sie hier, hat eine solche Bevorzugung niemals zugestanden. Die livländische Ritterschaft ist aber „nicht allein mit der Harrischen und Bierischen in gleichen privilegiis, juribus ac immunitatibus, sondern auch gleichen statu ihrer habenden Sandrätthe.“ Ja, sie bitten, daß ihnen nach ihrem „nunmehr habenden statu à part“ ein Oberst gegeben werde. Wie sehr hatten die Bestrebungen sich im Gang der Dinge seit 1602, 1614, 1634 geändert!

Bereits am 28. Juli sagte die Königin den Delegirten, daß fast alle ihre Gesuche so entschieden seien, „daß die Ritter- und Sandschaft für diesmal verhoffentlich wird zufrieden sein können“ und am 17. August 1648 erfolgte endlich die Unterzeichnung der wichtigen Urkunde. Wohl mochten die Deputirten zu Hause berichten, daß sie eine gnädige Königin und große Patrone an den Häuptern des Reiches gehabt. „Es ist uns lieb,“ hatte die Königin bei der Abschiedsaudienz gesagt, „daß Ihr mit gnädiger Resolution ver-

abschiedet worden. Worinnen Wir der Ritter- und Landschaft, auch einem Jedweden in particulari ferner Gnade erweisen können, darinnen haben sie sich zu versichern, daß Wir es nicht unterlassen werden.“ Die Königin-Mutter aber, bei der sie zuletzt ihre Aufwartung machten, des noch unvergessenen Gustav Adolph Wittwe, bemerkte: „Es hat mein in Gott ruhender König allewege ob denen Dvländern viel gehalten, weiln sie allezeit bei der Krone Schweden treu und beständig verblieben. Wir wissen solches auch bei J. R. M. zu ihrem Ruhm zu erinnern.“

Jetzt erst war der „Landesstaat“ endlich aus seinem provisorischen Zustand zu einem wesentlichen Abschluß gelangt. Stück für Stück war zusammengetragen aus dem Erbe der Vorzeit, soweit es in der Gegenwart noch brauchbar erschien. Er war durch eine Generalconfirmation bestätigt. Das Landrathscollgium, paritätisch mit Schweden und Dvländern besetzt, besteht nun aus 12 Gliedern — drei davon, einer aus jedem Kreise, sind stets Assessoren des Hofgerichts, wo sie ihren Platz gleich nach dem Präsidenten einnehmen. Ihre Aufgabe ist, dem Generalgouverneur „treulich an die Hand zu gehen, wie es J. R. M. und des Reiches Dienst zugleich mit des Landes Nutzen, Vortheil und Wohlfahrt

requiriren kann.“ Das ist die „Aufwartung beim Generalat“. Die Landräthe bilden, in engster Beziehung zur Landtschaft, ein Rathscollegium bei der Regierung.

Es liegt auf der Hand, daß damit die Möglichkeit gegeben war, einen ganz wesentlichen Einfluß auf alle Angelegenheiten des Landes zu gewinnen. Dennoch hat hier schon sehr bald eine Abwandlung und Einschränkung stattgefunden, als der Generalgouverneur sich 1650 besondere Assistenz- oder Regierungsräthe beigegeben ließ. Freilich, die Bivländer waren selbst nicht ganz ohne Schuld daran, daß der gebotene Einfluß dadurch eine beträchtliche Einbuße erlitt. Der Generalgouverneur hätte mit den Landräthen in beständiger, andauernder Verbindung stehen müssen, sollten diese wirklich die besonderen Regierungsräthe hinreichend ersetzen. Das fühlte man sehr wohl; schon auf dem Landtage im August 1647 war betont worden, wie wichtig es sei, daß zwei Landräthe ständig beim Generalat in Riga „residiren“. Diese Residirung aber sofort einzurichten hat man versäumt, obgleich — vor Allem von Otto Mengden — oft genug darauf hingewiesen wurde. Aber der Posten eines Landraths war ein unbesoldetes Ehrenamt, die Landeskasse wenig

gefüllt und die ganze Zeit für Alle pecuniär überaus schwierig. Wie das Alles so gekommen ist, das zu schildern gehört jedoch nicht mehr in den Rahmen unserer Aufgabe. Wir wollten nur zeigen, wie Livland in jener Zeit aus Verwirrung und Trümmern wieder zu einem wohlfundirten „Landesstaate“ gelangte — nur die Anfänge des Landraths-Collegiums.

---

Separat-Abdruck aus der „Dina-Zeitung“  
NN 145, 146 und 147 vom 1., 2. und 3. Juli 1893.